Politische Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH

Gemeinsamer Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung

vom Sonntag, 29. November 2026

Bildung eines Friedensrichterkreises Rafzerfeld und Genehmigung des Anschlussvertrags

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH beantragen, der Bildung eines Friedensrichterkreises und dem Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen:

Abstimmungsfrage:

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird folgende Frage zur Abstimmung unterbreitet:

Stimmen Sie der Bildung des Friedensrichterkreises Rafzerfeld und dem Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH zu?

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen vom 30. Oktober bis 27. November 2026 in den Gemeindehäusern Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH auf. Zusätzlich sind die Unterlagen auf den Webseiten der Gemeinden verfügbar. Der vollständige Anschlussvertrag ist am Ende des Beleuchtenden Berichts (Seiten 10 bis 15) aufgeführt.

23. Oktober 2026 Gemeinderäte Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Gemeinsamer Friedensrichterkreis
Die Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH wollen sich per 1. Januar 2027 zum gemeinsamen Friedensrichterkreis Rafzerfeld zusammenschliessen. Rafz übernimmt dabei die Funktion als Träger- und Sitzgemeinde.

Organisation und Wahl
Bereits heute ist für alle vier Gemeinden dieselbe Friedensrichterin tätig. Künftig wird die Friedensrichterin oder der Friedensrichter von den Stimmberechtigten aller vier Gemeinden gemeinsam gewählt. Rafz führt die organisatorischen und administrativen Aufgaben.

Auswirkungen für die Bevölkerung
Für die Bevölkerung ändert sich im Alltag wenig. Der niederschwellige Zugang zur Friedensrichterstelle bleibt gewährleistet.

Regelung der Zusammenarbeit
Der Anschlussvertrag legt die Zuständigkeiten, die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Gemeinden sowie die Finanzierung und Kostenverteilung verbindlich fest.

Vorteile der neuen Lösung
Der gemeinsame Friedensrichterkreis ermöglicht eine effizientere Organisation, stärkt die fachliche Kontinuität und schafft eine langfristig tragfähige regionale Lösung.

Empfehlung des Gemeinderates
Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Bildung des Friedensrichterkreises Rafzerfeld und dem Anschlussvertrag zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind die kommunalen Schlichtungsbehörden in Zivilsachen. Sie versuchen, Streitigkeiten in einem frühen Stadium durch eine Einigung zu erledigen, bevor ein gerichtliches Verfahren notwendig wird.

Nach bisherigem Recht bildete grundsätzlich jede politische Gemeinde einen eigenen Friedensrichterkreis. Mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) können sich neu mehrere Gemeinden desselben Bezirks mittels Anschlussvertrag, Zusammenarbeitsvertrag oder Zweckverband zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis zusammenschliessen.

Die vier Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH beabsichtigen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und auf den 1. Januar 2027 den Friedensrichterkreis Rafzerfeld zu bilden. Rafz soll die Träger- und Sitzgemeinde sein.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird künftig von den Stimmberechtigten des gesamten Friedensrichterkreises gewählt.

Für die vier Gemeinden ist bereits heute die gleiche Friedensrichterin tätig: Frau Katharina Schneckenburger aus Rafz. Sie wurde in allen vier Gemeinden am 13. Juni 2021 für die laufende Amtsdauer 2021 bis 2027 gewählt. Ihre Anstellung und Entlöhnung erfolgt bereits heute durch die Gemeinde Rafz. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden, deren Rahmenbedingungen für den vorliegenden Anschlussvertrag vollumfänglich übernommen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Vorlage stützt sich insbesondere auf folgende Bestimmungen:

– § 53a GOG: Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können sich zu einem Friedensrichterkreis zusammenschliessen. Die Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten des gesamten Friedensrichterkreises.

– § 71 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1): Mit einem Anschlussvertrag kann eine Gemeinde Aufgaben für andere Gemeinden erfüllen.

– §§ 76 und 78 GG: Die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit muss insbesondere Aufgaben, Finanzierung, Aufsicht und Beendigung regeln. Über einen Anschlussvertrag ist an der Urne abzustimmen, wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden oder die finanzielle Zuständigkeit dies verlangt.

– § 12 Abs. 1 lit. c Gesetz über die politischen Rechte (GPR): Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde des Friedensrichterkreises.

– § 40 lit. a Ziff. 5 und § 54 Abs. 2 GPR: Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird an der Urne gewählt. Bei einem gemeindeübergreifenden Friedensrichterkreis ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine stille Wahl möglich. In Rafz ist dies bei einer Ersatzwahl der Fall.

Eine Anpassung der Gemeindeordnungen ist bei der Schaffung eines Friedensrichterkreises gemäss Auskunft des Gemeindeamtes des Kantons Zürich nicht notwendig.

In den Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH unterstehen Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge der Urnenabstimmung, wenn damit hoheitliche Befugnisse übertragen werden oder neue Ausgaben verbunden sind, über welche ebenfalls an der Urne zu entscheiden ist.

Auch in Rafz wird über die Vorlage an der Urne entschieden. Eine vorgängige Beratung durch die Gemeindeversammlung ist bei Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen nicht vorgesehen. Die Vorlage wird deshalb in allen vier Gemeinden den Stimmberechtigten an der Urne direkt zur Beschlussfassung unterbreitet.

3. Der Friedensrichterkreis Rafzerfeld

Dem neuen Friedensrichterkreis gehören die folgenden politischen Gemeinden an:

Gemeinde	Funktion im Friedensrichterkreis
Rafz	Träger- und Sitzgemeinde
Hüntwangen	Anschlussgemeinde
Wasterkingen	Anschlussgemeinde
Wil ZH	Anschlussgemeinde

Die Stimmberechtigten aller vier Gemeinden bilden gemeinsam den Wahlkreis für die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters. Die fachliche Tätigkeit der Friedensrichterperson bleibt unabhängig; das Amtsgeheimnis ist gegenüber allen Vertragsgemeinden zu wahren.

4. Erläuterung des Anschlussvertrages

Der Anschlussvertrag regelt die Zusammenarbeit der vier Gemeinden verbindlich. Die wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgend zusammengefasst:

Regelungsbereich	Inhalt
Träger- und Sitzgemeinde	Rafz übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben. Der Gemeinderat Rafz ist wahlleitende Behörde.
Anstellung und Entlöhnung	Rafz stellt die Friedensrichterin oder den Friedensrichter an, richtet die Entschädigung aus und rechnet die Kosten mit den Anschlussgemeinden ab.
Mitwirkung der Anschlussgemeinden	Die Anschlussgemeinden werden beim Budget, beim Finanzplan und vor wesentlichen betrieblichen Änderungen angehört. Sie erhalten Einsicht in die Jahresrechnung und die sie betreffenden Beschlüsse.
Information und Austausch	Bei Bedarf sowie beim Wechsel der Amtsperiode findet eine gemeinsame Besprechung mit der Friedensrichterperson und den Gemeindevertretungen statt.
Rechnungsführung	Die Aufwände und Erträge werden in einer separaten Kostenstelle ausgewiesen. Die mutmasslichen Kostenanteile werden den Anschlussgemeinden jeweils bis Ende August mitgeteilt.
Kostenverteilung	Fallabhängige Aufwände, insbesondere Lohn, Büromaterial und Porti, werden nach der Zahl der Fälle pro Gemeinde verteilt. Gemeinsame Grundkosten werden grundsätzlich zu je einem Viertel getragen.

Regelungsbereich	Inhalt
Verwaltungsbeitrag	Für administrative Aufwendungen wird ein jährlicher Verwaltungsbeitrag von insgesamt CHF 2'000 erhoben und zu je einem Viertel aufgeteilt.
Dauer und Kündigung	Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung ist auf Ende einer Amtsdauer mit sechsmonatiger Frist möglich, erstmals per 30. Juni 2033.
Streitigkeiten	Vor einem ordentlichen Rechtsverfahren ist eine Mediation vorgesehen.
Inkrafttreten	Der Vertrag soll nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

5. Vorteile eines gemeinsamen Friedensrichterkreises

Die Gemeinderäte beurteilen die gemeindeübergreifende Lösung als zweckmässig und zukunftsgerichtet. Sie bietet insbesondere folgende Vorteile:

– Grössere Fallbasis und mehr Praxiserfahrung: Die Fälle aus vier Gemeinden werden bei einer Friedensrichterperson gebündelt. Dies unterstützt eine kontinuierliche Praxis und erleichtert den Erhalt des Fachwissens.

– Professionalisierung und Qualität: Die gemeinsame Organisation ermöglicht eine einheitliche Arbeitsweise, erleichtert Weiterbildung und Stellvertretungslösungen und stärkt die fachliche Kontinuität.

– Effizientere Organisation: Anstellung, Lohnadministration, IT, Budgetierung und Abrechnung werden zentral durch Rafz geführt. Doppelspurigkeiten in vier Gemeinden werden reduziert.

– Transparente Kostenverteilung: Fallabhängige Kosten werden verursachergerecht nach Fallzahlen verteilt; gemeinsame Grundkosten werden nach einem klaren Schlüssel getragen.

– Regionale Zusammenarbeit: Die vier Gemeinden des Rafzerfelds nutzen bestehende geografische und organisatorische Gemeinsamkeiten und schaffen eine auf die Region abgestimmte Lösung.

– Breitere demokratische Legitimation: Die Friedensrichterperson wird von den Stimmberechtigten aller vier Gemeinden gewählt und ist für das gesamte Rafzerfeld zuständig.

– Langfristige Sicherung der Aufgabe: Ein grösserer Kreis verbessert die Voraussetzungen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden und die Funktion dauerhaft zuverlässig zu besetzen.

6. Auswirkungen für die Bevölkerung und die Gemeinden

Für die Einwohnerinnen und Einwohner bleibt der Zugang zur Friedensrichterstelle niederschwellig. Zuständig ist wie bisher eine gemeinsame Friedensrichterperson für das gesamte Rafzerfeld. Der Unterschied ist, dass nicht jede Gemeinde einzeln die Friedensrichterin oder den Friedensrichter wählen muss, sondern dies im ganzen

Friedensrichterkreis Rafzerfeld erfolgt. Die stimmberechtigte Bevölkerung hat nach wie vor die Möglichkeit, die Friedensrichterin oder den Friedensrichter an der Urne zu wählen.

Die Gemeinden behalten ihre politische Selbständigkeit. Übertragen werden lediglich die im Anschlussvertrag bezeichneten organisatorischen Aufgaben im Bereich des Friedensrichteramtes. Die Anschlussgemeinden verfügen über Informations- und Anhörungsrechte.

Die konkreten jährlichen Kosten hängen wesentlich von der Zahl der Fälle und den effektiven Aufwendungen ab. Der Vertrag behält den nachvollziehbaren und überprüfbaren Verteilschlüssel bei. Eine separate Kreditvorlage ist mit dieser Abstimmung nicht verbunden, da die Ausgaben innerhalb der ordentlichen Budgetkompetenzen liegen.

7. Haltung der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte unterstützen die Bildung des Friedensrichterkreises Rafzerfeld. Die Vorlage verbindet eine regionale, praxistaugliche Organisation mit klaren Zuständigkeiten und einer transparenten Kostenregelung. Die Bündelung stärkt die fachliche Kontinuität und reduziert den administrativen Aufwand, ohne den niederschwelligen Zugang zur Schlichtungsbehörde einzuschränken.

Der Anschlussvertrag wahrt die Mitwirkungs- und Informationsrechte der beteiligten Gemeinden. Gleichzeitig schafft er eine verlässliche Grundlage für die gemeinsame Wahl und Anstellung der Friedensrichterperson. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

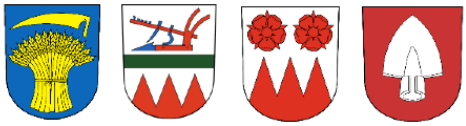
8. Abschiede der Rechnungsprüfungskommissionen

Die Abschiede der Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH werden in diesem gemeinsamen Beleuchtenden Bericht nicht einzeln abgedruckt. Sie werden pro Gemeinde in den Akten aufgelegt und auf den Webseiten der Gemeinden öffentlich zugänglich gemacht.

9. Inkraftsetzung

Die Bildung des Friedensrichterkreises setzt die Zustimmung der nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe aller vier Gemeinden voraus. Da hoheitliche Befugnisse übertragen werden, ist in allen Gemeinden einzeln die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne erforderlich.

Der Anschlussvertrag sieht das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027 vor. So kann die Erneuerungswahl der Friedensrichterin und des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 bis 2033 bereits im neuen Friedensrichterkreis erfolgen.



Anschlussvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Rafz

(Trägergemeinde)

und den Politischen Gemeinden

Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH

(Anschlussgemeinden)

betreffend

Friedensrichterkreis Rafzerfeld

INHALT

1	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**		**3**
	Art. 1	Beteiligte Gemeinden	3
	Art. 2	Zweck	3
	Art. 3	Aufsicht	3
2	**RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSGEMEINDEN**		**3**
	Art. 4	Rechte und Pflichten der Trägergemeinde	3
	Art. 5	Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden	4
3	**ORGANISATION**		**4**
	Art. 6	Information der Anschlussgemeinden	4
4	**FINANZEN**		**4**
	Art. 7	Rechnungsführung	4
	Art. 8	Massgebende Kosten	4
	Art. 9	Finanzierung der Kosten	5
5	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**		**5**
	Art. 10	Vertragsdauer	5
	Art. 11	Vertragsänderungen	5
	Art. 12	Kündigung	5
	Art. 13	Zuständiges Gemeindeorgan	5
	Art. 14	Streitigkeiten	6
	Art. 15	Inkrafttreten	6

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Beteiligte Gemeinden

[1] Die politische Gemeinde Rafz (Trägergemeinde) und die politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH (Anschlussgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag gestützt auf § 71 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) zur Bildung eines Friedensrichterkreises ab.

[2] Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 2 Zweck

Die politische Gemeinde Rafz schliesst mit den Anschlussgemeinden zur Bildung eines Friedensrichterkreises einen Anschlussvertrag ab. Die Trägergemeinde ist auch Sitzgemeinde und somit wahlleitende Behörde nach § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161).

Art. 3 Aufsicht

[1] Der Gemeinderat der Trägergemeinde hat die Aufsicht über die Einhaltung dieses Anschlussvertrages.

[2] Im Übrigen untersteht das Vertragsverhältnis der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

2 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSGEMEINDEN

Art. 4 Rechte und Pflichten der Trägergemeinde

[1] Die Trägergemeinde übernimmt die Anstellung, Entlöhnung und die Verrechnung der Auslagen der Friedensrichterin oder des Friedensrichters. Sie berücksichtigt die Anliegen und die ausgewiesenen Bedürfnisse der Anschlussgemeinden.

[2] Die Trägergemeinde stellt die Friedensrichterin oder den Friedensrichter an.

[3] Die Trägergemeinde erstellt die Abrechnung der Entschädigungen jeweils per Ende Jahr nach dem Verteilschlüssel in Art. 9.

[4] Das Amtsgeheimnis zwischen der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter und der Trägergemeinde muss gewahrt bleiben.

[5] Die Trägergemeinde verpflichtet sich, den Anschlussgemeinden Einsicht in die Jahresrechnung zu geben und ihr Beschlüsse, die den Friedensrichterkreis betreffen, zeitnah zuzustellen.

[6] Die Trägergemeinde verpflichtet sich weiter:

1. die Anschlussgemeinden frühzeitig über Änderungen zu informieren,
2. die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

[7] Die Trägergemeinde hört die Anschlussgemeinden an:
1. bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans,
2. vor wesentlichen betrieblichen Änderungen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden

[1] Die Anschlussgemeinden übertragen die Anstellung, Entlöhnung und die Verrechnung der Auslagen der Friedensrichterin oder des Friedensrichters an die Trägergemeinde.

[2] Das Amtsgeheimnis zwischen der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter und den Anschlussgemeinden muss gewahrt bleiben.

[3] Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

3 ORGANISATION

Art. 6 Information der Anschlussgemeinden

Zum Informationsaustausch lädt die Trägergemeinde bei Bedarf sowie beim Wechsel der Amtsperiode zu einer Besprechung mit der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter, den Vertretern und Vertreterinnen der Anschlussgemeinden sowie weiteren, von jeder Anschlussgemeinde zu bestimmenden, Teilnehmenden ein.

4 FINANZEN

Art. 7 Rechnungsführung

[1] Die Trägergemeinde weist die für den Friedensrichterkreis entfallenden Aufwände und Erträge, nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert, in einer separaten Kostenstelle aus.

[2] Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde für die Budgetierung jeweils bis Ende August die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit.

[3] Die auf die Anschlussgemeinde entfallenen Kostenanteile werden durch die Trägergemeinde bis Ende Januar in Rechnung gestellt und sind jeweils innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

Art. 8 Massgebende Kosten

[1] Die Trägergemeinde legt die Einstufung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters nach den Empfehlungen des Verbandes der Friedensrichtenden des Kantons Zürich fest. Die Einstufung erfolgt im Jahr 2026 gemäss kantonaler Lohntabelle 01 in die Besoldungsklasse LK 20, Lohnstufe TS 15. Allfällige Anpassungen der Entlöhnung sind unter Einbezug aller Vertragsparteien sowie der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter abzusprechen.

[2] Für Aufwendungen der Entlöhnung verrechnet die Trägergemeinde den Anschlussgemeinden einen jährlichen Verwaltungsbeitrag von CHF 2'000.00 (Verrechnung je ¼).

[3] Schliessen sich weitere Gemeinden am Friedensrichterkreis an, wird der Schlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten von den Vertragsparteien neu festgelegt. Dafür zuständig sind die Gemeinderäte der Träger- sowie der Anschlussgemeinden.

Art. 9 Finanzierung der Kosten

Die Abrechnung der Entschädigungen unter den Vertragsparteien erfolgt jeweils durch die Trägergemeinde per Ende Jahr nach folgendem Verteilschlüssel:

Aufwand:	*Verteilschlüssel*
Lohn gemäss Anstellungsverfügung	Anteil nach Fällen pro Gemeinde
Miete Amtsbüro (Privat)	¼ pro Gemeinde
Computer, Drucker, Toner etc.	¼ pro Gemeinde
IT-Kosten / Lizenzgebühren	¼ pro Gemeinde
Büromaterial	Anteil nach Fällen pro Gemeinde
Postgebühren	Anteil nach Fällen pro Gemeinde
Weiterbildungen	¼ pro Gemeinde
Taggeld für ganztägige Weiterbildungen	¼ pro Gemeinde Ansatz nach Entschädigungsverordnung Trägergemeinde
Taggeld für halbtägige Weiterbildungen	¼ pro Gemeinde Ansatz nach Entschädigungsverordnung Trägergemeinde
Berufsverbandsmitgliedschaften sowie weitere Auslagen	¼ pro Gemeinde
Verwaltungskosten für Aufwendungen Trägergemeinde	¼ pro Gemeinde

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 11 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 12 Kündigung

Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag auf Ende einer Amtsdauer des Friedensrichters oder der Friedensrichter mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals per 30.06.2033, kündigen.

Art. 13 Zuständiges Gemeindeorgan

[1] Den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden steht es zu, über die Anpassung des Vertrags zu beschliessen, soweit keine zusätzlichen hoheitlichen Rechte abgegeben werden.

[2] Im Übrigen bezeichnen das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden das zum Beschluss über Auflösung, Vertragsänderung oder Kündigung zuständige Organ der Gemeinden.

Art. 14 Streitigkeiten

[1] Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie dessen Anwendung, Gültigkeit, Auflösung etc.) wird zunächst eine Mediation durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

[2] Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden zur Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, nach der Zustimmung der gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen aller Vertragsgemeinden, auf den 1. Januar 2027 in Kraft.